

men, wenn er dem Übel abhelfen und doch zelebrieren oder kommunizieren kann.

Innsbruck.

P. Alb. Schmitt S. J.

(Dispens vom Abstinenzgebote.) Der Kaplan-Expositus Koriolanus wurde einmal von seinem Ortsordinarius kanonisch visitiert, zugleich wurde auch, wie es üblich ist, den Kindern das Sakrament der heiligen Firmung erteilt. Die kanonische Visitation fiel nun auf einen (gewöhnlichen) Freitag; da gab der Pfarrer, zu dessen Pfarrei die Expositur wenigstens formell noch gehörte, Dispens vom Abstinenzgebote für die ganze Expositur, was die Gläubigen mit großem Danke annahmen. Da aber Koriolanus zweifelte, ob der Pfarrer das Recht habe, einen ganzen Seelsorgebezirk, der aus zwei Dörfern mit etwa 1800 Einwohnern bestand, vom Abstinenzgebote zu dispensieren, wandte er sich an das Ordinariat und legte ihm seinen Zweifel vor mit der Bitte, der Diözesanbischof möchte, wenn es noch nötig sein sollte, Dispens vom Abstinenzgebote gewähren. Vom Ordinariate erhielt er die Antwort, daß die Expositur ein Teil der Pfarrei sei und daß somit nicht die Expositur als solche, sondern nur einzelne Familien vom Abstinenzgebote dispensiert werden können. „Ich meine“, schreibt Koriolanus in seiner Anfrage, „daß ein ganzes Dorf wohl nicht unter den Ausdruck *singulae familiae* des can. 1245, § 1, falle. Was ist Rechtens?“ fragt er am Schlusse seines Schreibens.

Es ist sicher, daß der Pfarrer zu weit gegangen ist und seine Befugnisse überschritten hat. Denn, erstens, heißt es, daß er *in casibus singularibus*, in Einzelfällen Dispens gewähren kann. Unter casibus, von cadere, versteht man einen Vorgang, Vorfall, Tatbestand oder auch einen Umstand, bei dessen Vorhandensein die Dispens angezeigt und rätlich erscheint, und es ist sehr wohl möglich, daß selbst mehrere Vorgänge, Vorfälle, Tatbestände, Tatsachen oder Umstände einen und denselben casus, also einen casus singularis bilden. Der Begriff des casus singularis oder des Einzelfalles kann demnach nicht von der Zahl der Umstände oder Vorgänge abhängig gemacht werden, sondern zunächst vom Subjekte, welchem die Umstände oder Vorgänge, die ebensovielen Gründe zur Dispensation abgeben, persönlich sind. Eben deshalb wird man wohl auch nicht den Ausführungen von Veermersch-Creusen (Epit., t. II [1925], n. 554) ohne weiteres beipflichten können; nach diesen Autoren „casus singularis opponitur casuum pluralitati. Cum autem casus ipsa causa dispensandi generetur, eandem atque ipsa causa extensionem habebit, ita ut casus singularis dicatur qui una eademque numero causa regatur: v. g. tali morbo, tali debilitate, tali itinere“. Es kann ja eben eine und dieselbe Person zur selben

Zeit mit dieser bestimmten Krankheit behaftet sein, an Körperschwäche leiden und obendrein eine relativ beschwerliche Reise zu machen haben. Es sind tres causae gegeben, aber nichtsdestoweniger gibt es nur einen casus, nicht tres casus. Würde derselbe Vorgang oder Umstand oder der ganze Komplex von Umständen oder Vorgängen zugleich mehrere Personen betreffen, z. B. die ganze Pfarrei, die ganze Expositur, so müßte man folgerichtig nur von einem casus communis und nicht von einem casus singularis reden. Man vergleiche den Ausdruck error communis des can. 209.

Die hier eben dargelegte Ansicht vertritt z. B. Conte a Coronata in seinem Werke *De locis et temporibus sacris*, Augustae Taurinorum 1922; er schreibt: in casibus autem singularibus, idest pro suis subditis *singulariter sumptis* (pag. 279). Übrigens war man allgemein derselben Ansicht schon vor dem Kodex, mit dem einzigen Unterschiede, daß sowohl in den Quellen als auch in der Literatur der Ausdruck casus particularis statt singularis verwendet wird; sachlich besteht jedoch darin kein Unterschied, wie Conte a Coronata, *Instit. iur. can.*, Taurini 1928, vol. I, pag 425, nota 4, will. Der Kodex selbst gebraucht die Ausdrücke: in casu speciali (can. 80), in casu peculiari (can. 81), in casibus particularibus (can. 291, § 2), in casibus singularibus (can. 1245, § 1); von den Quellen zu can. 1245, § 1, seien erwähnt: SCSOff litterae, 17. Martii 1883 (Fontes IV, n. 1081): *Dispensandi super esu carnum non tamen per generale indultum, sed in casibus particularibus*, und SC de Prop. Fide, 2. Augusti 1781 (Fontes VII, n. 4586): *Facultatem dispensandi in ieiuniis ita concessam esse missionariis, ut ea uti nequeant nisi cum personis particularibus ex iustis occurrentibus causis etc.* Von den Autoren möge der Moralist Noldin zitiert werden; er schreibt in seiner *Moraltheologie De praeceptis*, Oeniponte 1914, pag. 709: *Quis dispensare possit (scil. ab abstinentia et ieiunio): b) Episcopus cum subditis suis ex iusta causa in casibus particularibus, sed absque indulto non cum integra communitate; ergo non cum integra dioecesi nec cum aliqua parochia nec cum aliqua familia. c) Parochus ex consuetudine cum suis subditis in particulari casu i. e. singulares personas, non autem cum tota parochia nec cum integra familia ne ad unum quidem diem.* Der casus particularis bezieht sich also auf eine einzelne Person und ist sachlich gleichbedeutend mit casus singularis. Somit wird bei der Auslegung des can. 1245, § 1, füglich auch can. 6, d. h. das alte Recht, heranzuziehen sein.

Damit ist zwar der Sinn des Ausdruckes in casibus singularibus des can. 1245, § 1, noch immer nicht allseitig klargelegt, jedoch gehören die weiteren Ausführungen nicht hierher. Was bisher gesagt wurde, das genügt, um feststellen zu können, daß

der Pfarrer nicht befugt war, die ganze Expositur vom Abstinenzgebote zu dispensieren.

Aber auch abgesehen von den vorstehenden Ausführungen ist das Vorgehen des Pfarrers als für rechtlich nicht begründet zu halten. Unzweideutig geht dies aus dem § 1 desselben can. 1245 hervor, in welchem es, zweitens, heißt, daß der Pfarrer *subiectos sibi singulos fideles singulasve familias*, also einzelne Gläubige und einzelne Familien vom Abstinenz- und Fastengebote dispensieren kann. Blat (*Commentarium Textus, Romae* 1923) schreibt hierzu: *singulos, qua tales, fideles, singulasve familias, ergo non partem paroeciae* (pag. 123). Und Fanfani, *De iure parochorum, Taurini-Romae* 1924, führt aus: unde *non totam paroeciam, sed unum vel alterum fidelem, unam vel alteram familiam, aut etiam plures, sed examinando singulos casus* (pag. 189). Die Expositur, die gegen 1800 Seelen zählt, ist weder ein einzelner Gläubiger noch eine einzelne Familie, im Gegenteil, dieselbe bilden mehrere Gläubige, ja mehrere Familien und der Pfarrer erteilte ihnen Dispens vom Abstinenzgebote *sub ratione communi per modum unius*. Jedoch *singuli fideles non sunt plures, saltem sub ratione communi per modum unius sumpti*, wie Veermersch-Creusen *Epitome t. II* (1925), pag. 323, lehren.

Aus dem Wortlaute des can. 1245, § 1, ist, drittens, zu ersehen, daß der Pfarrer, genau wie der Ortsordinarius, direkt nur eine *persönliche*, aber keine *lokale* oder *territoriale* Dispens vom Abstinenz- und Fastengebote erteilen kann, und § 2 desselben Kanon bestätigt dies. Aus der Anfrage des Koriolanus ist aber zu schließen oder man kann wenigstens schließen, daß die vom Pfarrer gewährte Dispens eine lokale war. Darin liegt nun der dritte Grund, daß seine Handlung mit der objektiven Rechtsordnung nicht im Einklange steht.

Der Pfarrer hat also seine Dispensbefugnisse überschritten. Es fragt sich: wie steht es mit der Gültigkeit seiner Dispens? Zieht man bloß can. 1245 in Betracht, so ist zu sagen, daß die Dispens ungültig war; denn der Pfarrer hatte ja kein Recht, keine Macht, die ganze Expositur *per modum unius* zu dispensieren. Es fehlte ihm eben die nötige Jurisdiktionsgewalt. Jedoch kann der Mangel an Jurisdiktionsgewalt aus Rücksicht auf das Gemeinwohl durch die Kirche ergänzt und geheilt werden, und zwar zunächst beim *error communis*; ein solcher *error communis* lag aber in dem hier mitgeteilten Falle tatsächlich vor, denn alle glaubten, der Pfarrer habe das Recht zur Erteilung der in Rede stehenden Dispens. Ja selbst Koriolanus war nicht ganz sicher, daß dem Pfarrer die nötige Gewalt abgehe; er zweifelte ja daran und legte seinen Zweifel dem Ordinariate vor. Somit war die Dispenserteilung des Pfarrers gültig und durch keine

nachfolgende Erklärung oder Aufklärung, auch nicht durch die des Ordinariates, konnte ihre Gültigkeit vernichtet werden; sie hätte nur durch einen Akt der Jurisdiktionsgewalt außer Kraft gesetzt werden können.

Etwas sonderbar ist die Antwort des Ordinariates auf die Anfrage des Expositus. Soweit sie den Pfarrer betrifft, ist sie richtig und unantastbar. Aber hätte das Ordinariat, d. h. der Bischof, der Expositur als solcher nicht Dispens vom Abstinenzgebote gewähren können? Die Antwort des Ordinariates an den Expositus ist derart abgefaßt und stilisiert, daß man geneigt wäre aus ihr zu schließen, das Ordinariat habe sich selbst eine solche Macht nicht beigelegt. Vielleicht übersah man den § 2 des can. 1245; vielleicht glaubte man, daß die Voraussetzungen nicht gegeben wären. Wie immer; das Recht zur Erteilung der Dispens vom Abstinenzgebote für die ganze Expositur stand dem Bischof zu. Denn der oberhirtliche Besuch der Expositur gab Anlaß zu einer großen Volksansammlung, zu einem *magnus populi concursus*, der übrigens vorauszusehen war; in diesen Gegenden ist der Zudrang der Gläubigen, wenn der Bischof kommt, größer als an Sonn- und selbst hohen Festtagen. Nun bildet der *magnus populi concursus* den besonderen und gerechten Grund zur Erteilung der Dispens vom Abstinenz- und Fastengebote. Nach der authentischen Erklärung der Interpretationskommission vom 12. März 1929 genügt *magnus populi concursus* aus *einer* Pfarrei; die Expositur ist aber rechtlich der Pfarrei gleichzuhalten. Und will man das nicht gelten lassen, so kann man sich noch immer auf can. 1245, § 2, stützen, dem zufolge der Ordinarius die ganze Diözese dispensieren kann oder auch einen Ort, also einen Teil der Diözese; nun ist die Expositur ein Teil der Diözese. *Qui potest plus, potest et minus*, gilt auch hier; die rein kirchliche Einteilung der Diözese in Dekanate und Pfarreien ist nicht entscheidend und der Ausdruck *locus* des can. 1245, § 2, kann sehr wohl auch eine politische Einheit bedeuten, also ein Dorf, einen Markt, eine Stadt.

Daraus ist zu ersehen, was im mitgeteilten Falle Rechtens war.

Maribor (Jugoslawien).

Prof. Dr Vinko Močnik.

(Kindesleichenam in Spiritus aufbewahrt.) In einem öffentlichen Krankenhaus wurde eine Mißgeburt lebend zur Welt gebracht, die wegen ihrer einzigartigen Gestalt das höchste Interesse der Ärzte erregte. Sie blieb etliche Tage am Leben und wurde feierlich, d. h. mit allen heiligen Zeremonien, vom Pfarrer getauft. Als sie gestorben war, bewarb sich eine medizinische Fakultät um den kleinen Leichnam, um ihn für Studienzwecke zu präparieren. Die Kindeseltern gaben ihre Einwilligung. Der